1. Ausfertigung

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
(Fäkaliengebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie den §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I: Änderung des § 4 der Fäkaliengebührensatzung

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt je m^3

a) Schmutzwasser für die Entsorgung abflussloser Gruben für das gesamte Verbandsgebiet: **9,02 €**

b) Fäkalschlamm für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen für das gesamte Verbandsgebiet: **20,78 €.**

Artikel III: Änderung des § 5 der Fäkaliengebührensatzung

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) In der Mengengebühr für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Kosten für die Verwendung eines Schlauchs von 15,00 m Länge enthalten. Wird für die Entleerung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 15,00 m Länge erforderlich, so ist für jeden angefangenen Meter ein Zuschlag von **3,00** € vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.

(2) Für eine Leerfahrt, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, sind **25,00** € von diesem zu zahlen.

(3) Wird eine Notentsorgung gem. § 12 Abs. 2 der Fäkalienentsorgungssatzung der Fäkalienmengen erforderlich, so werden hierfür zusätzliche Kosten erhoben. Die Zuschläge betragen bei einer
a) Notentsorgung außerhalb der Regelarbeitszeit von Montag bis Samstag von 22:00 – 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen: **250,00** €
b) Notentsorgung innerhalb der Regelarbeitszeit von Montag bis Samstag von 6:00 – 22:00 Uhr: **150,00** €.
(4) Für den Einsatz eines Kleinfahrzeuges zu Entleerungen, welche mit einem Fahrzeug > 7,5 Tonnen nicht angefahren werden können, sind zusätzlich **30,00** € je abgefahrenen m^3 von diesem zu zahlen.

(5) Pro Sammelgrube und Anfahrt wird eine Anfahrtspauschale erhoben. Bei mehrmaligen Entleerungen pro Jahr kommt die Anfahrtspauschale mehrmals zur Abrechnung.

Diese beträgt
a) für Grundstücke mit funktionstüchtigem Ansaugstutzen und Turnusvertrag
3,50 € pro Anfahrt.
b) für Grundstücke mit funktionstüchtigem Ansaugstutzen ohne Turnusvertrag
6,00 € pro Anfahrt.
c) für Grundstücke ohne funktionstüchtigen Ansaugstutzen mit Turnusvertrag
11,00 € pro Anfahrt.
d) für Grundstücke ohne funktionstüchtigen Ansaugstutzen und ohneTurnusvertrag
15,50 € pro Anfahrt.

Artikel IV: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Storkow (Mark), den 14.12.2023 (Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 14.12.2023 (Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin